

THEMA:
Autorin:
EXPERTE IM STUDIO:
Funktion:

RECHTSLAGE IM TAXI
Uschi Müller
KAY P. RODREGA
Rechtsanwalt

Aus dem Büro schnell zum Flughafen, vom Bahnhof zum Termin, nach der Messe ins Hotel – gerade auf Geschäftsreisen ein alltägliches Beförderungsmittel: Das Taxi.

Doch kennen Sie eigentlich Ihre Rechte und Pflichten während der Fahrt in der motorisierten Droschke? Nachfolgend einige Beispiele, die auch schon Gerichte beschäftigt haben:

Beförderungspflicht: Taxis haben eine Beförderungspflicht, d.h. wer mitfahren will, muss mitgenommen werden. Das gilt auch für Kurzstrecken. Vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf wurde ein Fall entschieden, bei dem eine Familie nur ein paar hundert Meter vom Flughafen zum Flughafenparkplatz gebracht werden wollte. Der Fahrer weigerte sich und bekam ein Bußgeld auferlegt. (Az. 5 Ss Owi 316/89)

Innerhalb des Tarif- bzw. Pflichtfahrgebietes muss jede Fahrt durchgeführt werden, Langstrecken können abgelehnt werden, etwa wenn es in eine andere Stadt gehen soll.

Wahlmöglichkeit: Man darf am Taxistand selbst wählen, in welchen Wagen man einsteigen will. Es muss nicht das erste Fahrzeug in der Schlange sein. Auch den Sitzplatz im Wagen darf der Gast sich aussuchen.

Ablehnung: Die Mitnahme kann aus wichtigem Grund verweigert werden, z.B. wenn der Fahrgast zu betrunken ist oder für Kinder ein Kindersitz fehlt.

Personenzahl: Ein Taxi muss nur so viele Personen mitnehmen, wie nach dem Kfz-Schein zugelassen sind.

Tiere: Ein Hund oder eine Katze beispielsweise müssen mitgenommen werden. Die Mitnahme kann abgelehnt werden, wenn der Fahrer eine Tierhaarallergie hat oder das Platzangebot nicht ausreicht, um einen großen Hund sicher mitzunehmen. (OLG Düsseldorf, Az. 5 Ss Owi 221/03)

In einigen Städten werden für die Mitnahme von Tieren, genauso wie für sperriges Gepäck, Extragebühren fällig.

Gepäck: Der Fahrgast kann soviel Gepäck mitnehmen, wie in den Kofferraum passt. Im Fußraum kann ebenfalls Gepäck verstaut werden. (AG Hamburg, Az. 237 Owi 19/09)

Gefährliche oder stinkende Dinge müssen nicht eingeladen werden. Gepäck muss vom Fahrer weder von der Wohnungstür abgeholt noch dorthin gebracht werden, das ist immer eine Serviceleistung.

Anschnallpflicht: Taxifahrer sind von der Anschnallpflicht befreit, Fahrgäste nicht. Wer von der Polizei erwischt wird, zahlt ein Verwarnungsgeld von 30 Euro. Wer als Fahrgast bei einem Unfall wegen nicht angelegtem Sicherheitsgurt verletzt wird, trägt in der Regel eine Mitschuld.

Genussmittel & Co.: Für Fahrer und Fahrgast gilt ein Rauchverbot. Es kann dem Fahrgast untersagt werden, fettiges oder riechendes Essen mit ins Taxi zu nehmen.

Geräusche: Radio und Funkgerät dürfen an bleiben. Der Gast kann aber entscheiden, welche Musik im Taxi läuft, auch die Lautstärke darf er bestimmen. Falls der Gast kein Gespräch mit dem Fahrer führen möchte, hat er das Recht, das zu äußern. Der Fahrer ist verpflichtet, auf den Wunsch des Gastes Rücksicht zu nehmen.

Fahrstrecke: Wünscht der Fahrgast nichts anderes, muss der kürzeste Weg zum Ziel gefahren werden. Nach Absprache kann ein längerer Weg gewählt werden, der schneller ist, etwa um einen Stau zu umfahren. Ist der Fahrgast einverstanden, muss er den Umweg bezahlen.

Taxameter: Der Fahrer darf das Taxameter erst bei Fahrantritt starten, beim Einladen des Gepäcks noch nicht. (OLG Celle 22 Ss 215/97)

Ist das Taxi bestellt, darf bereits nach Bekanntgabe der Ankunft die Uhr laufen. Ebenso bei einem Zwischenstopp, etwa wenn der Fahrgast zur Toilette oder einem Geldautomaten geht. Im Stau, beim Warten vor einem Bahnübergang und bei langen roten Ampelphasen muss ebenfalls gezahlt werden.

Taxipreise: Es gibt keine bundeseinheitlichen Taxipreise, sondern verschiedene Tarifgebiete. Ist man innerhalb eines Tarifgebiets unterwegs, muss der Zähler laufen, fährt man hinaus, kann man einen Pauschalpreis vereinbaren. Im Taxi muss über Tarife informiert werden, weitere Informationen gibt es im Internet unter www.bzp.org.

Bezahlen: Der Taxifahrer muss nur etwas Wechselgeld dabei haben, der Fahrgast genug Bargeld. Hat er nur einen 500-Euro-Schein, muss er den Umweg zu einer Bank zum Wechseln bezahlen. Im Taxi muss kein Kartenlesegerät für EC- und Kreditkarten vorhanden sein, nur, wenn das Fahrzeug entsprechend gekennzeichnet ist (EC-Karte, Kreditkartenfirmen). Zuschläge für Kreditkartenzahlungen dürfen erhoben werden, darauf muss aber im Taxitarif hingewiesen werden.

Der Fahrgast hat immer Anspruch auf eine Quittung.

Kurier- bzw. Botenfahrten: Die Tarife für Kurierfahrten eines Taxis sind ebenfalls unterschiedlich. Vor der Beauftragung sollte daher unbedingt eine Vereinbarung darüber getroffen werden, wieviel die Kurierfahrt kostet. Ebenfalls sollte unbedingt konkret vereinbart werden, zu welchem Zeitpunkt die Kurierfahrt durchgeführt werden soll.

Geht auf dem Transport etwas kaputt, haftet das Taxiunternehmen bzw. der Fahrer.

Fahrzeugrückführung (Überführungsfahrten): Viele Taxiunternehmen bieten u.a. an, einen alkoholisierten Autobesitzer im eigenen Wagen nach Hause zu chauffieren, wenn dieser am nächsten Morgen seinen Wagen vor der Haustür haben möchte. Ein Taxi begleitet die Fahrt und nimmt den Chauffeur dann nach erledigter Fahrt auf. Das kostet aber mehr als eine einfache Taxifahrt und muss vorher erfragt werden, um keine böse Überraschung zu erleben.

Verursacht der Taxifahrer mit dem Fahrzeug des Auftraggebers einen Unfall, haftet er.

Krankenfahrten: Taxis übernehmen auch Krankenfahrten, deren Kosten von der Krankenkasse übernommen werden. Der Fahrgast muss das aber vorher mit seiner Krankenkasse absprechen.

Sonderrechte haben Taxis bei Krankenfahrten aber nicht.

Verkehrsunfall: Kommt es zum Unfall, können die Ersatzansprüche bei der Kfz-Haftpflichtversicherung des Taxis oder des schuldigen Unfallgegners angemeldet werden.

Geschwindigkeitsüberschreitung: Taxis haben keine Sonderrechte. Trotz Zeitdruck des Fahrgastes müssen Taxifahrer sich an die Verkehrsregeln halten. Wer wegen der Verkehrslage seinen Zug oder Flieger verpasst, hat keine Ansprüche gegen den Fahrer.

Funkmietwagen: Funkmietwagen sind keine Taxis und dürfen auch kein Taxischild tragen. Funkmietwagen kommen aufgrund einer konkreten Bestellung vom Fahrgast, d.h. es gibt keine Halteplätze wie bei Taxis und auch am Straßenrand winkende Personen dürfen vom Funkmietwagen nicht mitgenommen werden.

Der Fahrpreis von Funkmietwagen ist nicht an den örtlichen Taxitarif gebunden.

WEITERE INFORMATIONEN:

Im Internet unter

<http://www.test.de/Taxi-Diese-Rechte-haben-Fahrgaeste-4543132-0/>
www.bzp.org.